

NUTZUNGSBEDINGUNGEN PANDA

PARTNER DER bisure GmbH

bisure

Scharnhorststraße 46
48151 Münster
Tel.: 0251 93 21 33 0

Präambel

Die Bisure GmbH (nachfolgend: „Bisure“) betreibt die Onlineplattform Panda unter der Domain portal.bisure.de (nachfolgend: „Onlineplattform“), bei der der Vertragspartner (nachfolgend: „Partner“) Dienstleistungen beauftragen kann. Durch das Einpflegen, die Analyse, Weiterleitung und Auswertung von Eingaben des Partners stellt Bisure ein Tool zur Unterstützung der Beratungstätigkeit der Partner dar, welches im Wesentlichen der Ermittlung von Angeboten von Versicherungsunternehmen sowie weitere Produktgeber (nachfolgend allgemein: „Versicherer“) dient. Als Gegenleistung für diese Zeit nimmt Bisure ein Entgelt.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit der Onlineplattform Panda von Bisure geschlossenen Verträge.

§2 Zulässige Vertragspartner

- (1) Der Vertragsschluss mit Bisure erfolgt ausschließlich über die Online-Plattform und nur mit dort registrierten Partnern.
- (2) Die Registrierung steht ausschließlich natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften offen, die bei der Registrierung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und dementsprechend Unternehmer im Sinne des §14 BGB sind. Die Registrierung und die Nutzung der Online-Plattform durch eine Person, die damit einen Zweck verfolgt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ist unzulässig. Ebenso unzulässig sind die Registrierung und die Nutzung durch Minderjährige.
- (3) Die Registrierung steht weiterhin Personen offen, welche die auf der Homepage der Onlineplattform ersichtlichen technischen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere das Maklerverwaltungsprogramm „Ameise“ nutzen und bereit sind, hierüber den Datenaustausch abzuwickeln.
- (4) Zur Registrierung zugelassen ist weiterhin ausschließlich, wer sämtliche der abgefragten, jeweils notwendigen öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen aufweist. Bisure hat das Recht, sich Nachweise zu den in Satz 1 genannten Berechtigung/Genehmigungen und Zulassungen vom Partner vorlegen zu lassen. Sofern der Partner dies nicht in angemessener Zeit auf Verlangen von Bisure übersendet, ist Bisure berechtigt, seine Leistungen einzustellen.
- (5) Wahrheitswidrige Angaben hinsichtlich der Unternehmereigenschaft oder der Genehmigungen, Zulassungen und Berechtigungen des Partners führen nach Bekanntwerden zur sofortigen Sperrung des Zuganges und zur Aussprache der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch Bisure. Etwaige, kausale Schadensersatzansprüche von Bisure bleiben in solchen Fällen ausdrücklich vorbehalten.

§3 Vertragsgegenstand

- (1) Bisure erbringt als Leistung die Verarbeitung von Daten sowie die Erstellung und Versand von Texten, Dokumenten und E-Mails für den Partner, mit dem der Partner Angebote auf Abschluss von Versicherungsverträgen bei den mit ihm kooperierenden Versicherungsunternehmen (nachfolgend: „Versicherungen“) zur Vermittlung an seine Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“) einholen kann.
- (2) Die Leistungen umfassen:
 - das Zurverfügungstellen einer Online-Plattform für den Partner und die mit Bisure kooperierenden Versicherungen;
 - das Abrufen von Daten bei Dritten soweit möglich und von Bisure gesondert mindestens in Textform zu gesichert;
 - die Möglichkeit zum Einpflegen von Daten durch den Partner;
 - das Verarbeiten dieser Daten durch Bisure entsprechend der angebotenen und stets aktualisierten und veränderten Funktionalität, dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Daten, das geleitete weitere Eingeben von Daten, die Kombination von eingegebenen/abgerufenen Daten mit Daten Dritter sowie die Analyse von Daten;
 - das Erstellen von Entwürfen für Dokumente, Berichte sowie Kommunikation dieser nach Maßgabe der Anweisungen des Partners;
 - das Versenden der Kommunikation mittels eingerichteter Kommunikationskanäle auf der Plattform nach Vorgabe des Partners;
 - das geleitete Einholen von Angeboten zu Versicherungsverträgen bei den im Zeitpunkt der Angebotseinholung mit Bisure kooperierenden Versicherungen und zur Verfügung stellen an den Partner.
- (3) Der genaue Leistungsumfang bestimmt sich nach dem jeweils aktuellen Angebot von Bisure zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Als grundsätzlichen Leistungsumfang vereinbaren die Parteien ausschließlich das Erstellen von Hilfsmitteln (vor allem Texte) zur Einholung von Angeboten für Versicherungen bei den mit Bisure verbundenen Versicherungsgesellschaften. Nicht geschuldet ist die Vollständigkeit oder Richtigkeit/Passgenauigkeit in Bezug auf die erhobenen Daten oder rechtlichen Anforderungen an die erstellten Dokumente. Eine Beratungs- oder Auswahlpflicht übernimmt Bisure nicht. Die Finalisierung der Hilfsmittel und rechtliche Prüfung jeglicher Texte liegt insofern zu jeder Zeit beim Partner. Inhalt und Gestaltung der von Bisure erstellten Hilfsmittel sind veränderlich und liegen allein im Ermessen von Bisure. Der Partner hat keinen Anspruch auf Erhalt oder Einführung besonderer Hilfsmittel.
- (4) Der Partner hat jederzeit Zugriff auf und Kontrolle über die Leistungen von Bisure. Der Partner weist jedem Datensatz eines Kunden Präferenzen und Kriterien zu, die für die Berechnung und Analyse von Daten sowie die Einholung von Angeboten von Versicherungsgesellschaften maßgeblich sein sollen. In dieser Zuordnung liegt die Anweisung des Partners an Bisure, die jeweilige Berechnungen, Analysen und Angebotseinholungen entsprechend der Vorgaben des Partners durchzuführen. Dem Partner ist bewusst, dass die von ihm gewählten Präferenzen die Ergebnisse erheblich beeinflussen können; der Partner behält dies eigenständig im Blick.
- (5) Bisure bietet seine Leistungen ausschließlich mit den von Bisure mitgeteilten Versicherungen an. Der Partner prüft die Verfügbarkeit und stellt seine Beratung hierauf ein.
- (6) Vertragsgegenstand sind allein die von Bisure auszuführenden Dienstleistungen. Bisure ist nicht verantwortlich für die Qualität, den Umfang, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der zugelieferten Daten, die korrekte und pünktliche Leistung Dritter, insbesondere nicht für das Funktionieren von Schnittstellen.
- (7) bi:sure ist Subdienstleister des zwischen dem Partner und der Firma blau direkt GmbH geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages. Ohne einen solchen gültigen Vertrag darf die von bi:sure bereitgestellte Dienstleistung nicht genutzt werden.

- (8) Die Verfügbarkeit der Leistungen wird an Werktagen in dem Zeitraum zwischen 8 und 20h zu 95% der Zeit/ Jahr gewährleistet.
- (9) Die Verfügbarkeit der Leistung wird nicht gewährleistet, wenn Drittanbieter ihre Leistungen nicht zuliefern; dazu gehören insbesondere der jeweilige Anbieter des MVP Ameise.
- (10) Bisure kann Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

§4 Fair Use Policy

- (1) Bisure verpflichtet sich, Angebote von Versicherungen nur auf konkrete Veranlassung durch eine Kundenanfrage, zielgerichtet und mit Rücksicht auf die bei den Versicherungen dadurch entstehende Arbeit zu stellen. Dies soll unnötige Arbeit bei den Versicherungen ersparen und sicherstellen, dass Versicherungen die von Bisure weitergeleiteten Anfragen ernst genommen werden.
- (2) Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart verpflichtet sich der Partner, über die Onlineplattform eingeholte Angebote für Versicherungen auch nur über die Onlineplattform bei den Versicherern einzureichen.
- (3) Soweit Bisure feststellt, dass der Partner eine Vielzahl von Anfragen durch Versicherungen bearbeiten lässt ohne diese im üblichen Rahmen weiter zu nutzen, ist Bisure berechtigt die Weiterleitung der vom Partner generierten Anfragen auszusetzen. Soweit Bisure feststellt, dass der Partner die auf über die Onlineplattform eingeholten Angeboten basierenden Versicherungsverträge nicht über die Onlineplattform einreicht, kann Bisure ebenfalls die Nutzung der Onlineplattform einschränken. Üblicherweise und soweit dies vom zeitlichen Ablauf möglich ist, soll Bisure den Partner vor der Aussetzung in Textform anhalten, nur zielgerichtete Anfragen zu stellen. Die Aussetzung der Antragsweiterleitung wird über eine angemessene, von Bisure im Einzelfall unter Abwägung aller Interessen festzulegende, Zeit aufrecht erhalten. Die Entgeltspflicht des Partners bleibt von der Aussetzung unberührt.

§5 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Partner kann sich mittels seines Accounts im MVP Ameise für die Onlineplattform registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Partner eine Bestätigungsmail an die von ihm angegebene E-Mail Adresse. In dieser E-Mail ist ein Bestätigungslink enthalten, den der Partner zur endgültigen Registrierung betätigen muss. Dieses Verfahren stellt im Rahmen eines Double-Opt-In sicher, dass sich der jeweilige Partner rechtskonform und verbindlich registriert. In der Betätigung des Links ist ein verbindliches Angebot des Partners zum Vertragsschluss (samt Bestätigung der Geltung dieser Nutzungsbedingungen sowie Anlagen, etwa des Auftragsverarbeitungsvertrages) zu sehen, nicht jedoch der vollendete Vertragsschluss.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, sobald Bisure das Angebot explizit oder implizit durch Freischaltung des Accounts/Erbringung der Leistung annimmt.

§6 Bestätigungen des Partners

- (1) Der Partner versichert Bisure, dass er von seinen Kunden zur Weitergabe und Nutzung von personenbezogenen Daten sowie zur Zusendung von Kommunikation berechtigt wurde und eine entsprechende Einwilligung vorliegt, und dass er seine Kunden nach Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung informiert.
- (2) Der Partner versichert Bisure, dass er in Bezug auf die Bereitsteller der abzurufenden Daten (etwa ein Maklerpool oder eine Software zur Kundendatenverwaltung) berechtigt ist, die Bereitsteller zur Übertragung an Bisure anzuweisen.
- (3) Der Partner versichert Bisure, dass er in Bezug auf die von ihm gewählten Kommunikationskanäle berechtigt ist, über die Kanäle Nachrichten zu versenden und Bisure die Berechtigung einzuräumen, über diese Kommunikationskanäle in seinem Namen Nachrichten zu versenden.

- (4) Der Partner versichert, dass er berechtigt ist, die Verarbeitung der übertragenen Daten bei Bisure zu beauftragen und alle notwendigen Vollmachten und Einwilligungen eingeholt zu haben und zeitlich unbeschränkt zu besitzen.
- (5) Bisure hat das Recht, sich Nachweise zu der in Absätzen (1) – (4) genannten Berechtigung, Einwilligung und Informationen vom Partner vorlegen zu lassen. Sofern der Partner diese nicht in angemessener Zeit auf Verlangen von Bisure übersendet, ist Bisure berechtigt seine Leistungen einzustellen in Bezug auf diesen Empfänger oder in Bezug auf eine Gruppe von Empfängern, bei welchen ebenfalls eine fehlende Einwilligung vermutet wird.
- (6) Dem Partner ist bewusst und von ihm gewollt, dass Bisure im Einzelfall in seinem Namen über die Kommunikationskanäle Nachrichten versendet und dabei ggf. nach vorheriger Bestätigung durch den Partner Willens Erklärungen abgibt oder weiterleitet. Der Partner bestätigt, sich diese zurechnen zu lassen.

§7 Pflichten des Partners

- (1) Der Partner ist verpflichtet, seine von ihm an Bisure übermittelten Informationen stets aktuell zu halten und alle Veränderungen übermittelter Informationen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Partner stellt sicher, dass die frei veränderlichen Informationen der von Bisure im Namen des Partners zu versendeten Nachrichten richtig, vollständig und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Normen und vertraglichen Absprachen ausgefüllt sind.
- (3) Der Partner stellt sicher, dass ausschließlich er sein Konto auf der Onlineplattform nutzt. Der Partner hat Bisure unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Konto missbraucht wurde. Für alle entstandenen Schäden im Zusammenhang mit der Einräumung eines Zugangs zur Onlineplattform haftet der Partner.
- (4) Der Partner versichert und stellt sicher, dass er berechtigt ist, die durch seine Anweisung von Bisure verarbeiteten Daten zu nutzen, verarbeiten zu lassen und Bisure anzuweisen, die Ergebnisse vertragsgemäß an Dritte zu übermitteln.
- (5) Der Partner kontrolliert das Ergebnis der Verarbeitung von Bisure im zumutbaren Maß auf eventuelle Fehler, bevor er die Ergebnisse so verarbeitet, dass weitergehender Schaden entstehen kann.
- (6) Der Partner darf mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Nutzung der Kommunikationskanäle nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Der Partner darf keine Daten versenden oder im Account speichern, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit (z. B. Viren), Größe oder Vervielfältigung (z. B. Spamming) geeignet sind, den Bestand oder Betrieb des Rechenzentrums oder Datennetzes von Bisure oder einem Versicherer zu gefährden.

§8 Benutzerkonto und Unterkonten

- (1) Der Partner kann, soweit dies gesondert vertraglich vereinbart ist, Unterkonten zu seinem Benutzerkonto entsprechend der Struktur der verbundenen Programmen anlegen und an Unterkontenberechtigte (nachfolgend: „Nutzer“) vergeben.
- (2) Der Partner vergibt den Zugang zu den Unterkonten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Soweit Bisure technische Hilfsmittel und Zugangskanäle bereitstellt, übernimmt es damit weder die Kontrolle noch die Verantwortung für die Auswahl der Nutzer. Bisure behält sich das Recht vor, einzelne Nutzer bei berechtigten Bedenken abzulehnen.
- (3) Bisure macht diese Nutzungsbedingungen sowie die in Bezug genommenen Dokumente auch für den Unterkonten-Nutzer zur Grundlage der vertraglichen Beziehung. Bisure hat die Wahl, Ansprüche direkt gegen den Nutzer oder gegen den Partner zu verfolgen. Der Partner übernimmt insofern die gesamtschuldnerische Haftung mit dem Nutzer.

§9 Vergütung, Zahlungspflicht und Zahlungsbedingungen

- (1) Bisure berechnet dem Partner oder einem erfüllungshalber leistenden Dritten Entgelte, welche sich nach der aktuell auf der Homepage abrufbaren Preistabelle oder gesonderter Absprachen der Parteien richten. Für die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit gelten die bei Abschluss des Vertrags bzw. der (auch automatischen) Vertragsverlängerung jeweils aktuellen Entgelte.
- (2) Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart verpflichtet sich der Partner als Teil der Vergütung, die über die Onlineplattform eingeholten Angebote bei Annahme durch den Versicherungsnehmer auch über die Onlineplattform einzureichen. Soweit der Partner dieser Pflicht nicht nachkommt, verpflichtet er sich zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird in das billige Ermessen von Bisure gestellt, ist gerichtlich voll überprüfbar und orientiert sich am tatsächlichen finanziellen Verlust durch die Pflichtverletzung des Partners.
- (3) Bisure behält sich das Recht vor, die Vergütung nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vertragsjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 15 Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 15 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Partner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- (4) Bisure stellt Entgelte und vertragliche Vergütungen – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Voraus in Rechnung.
- (5) Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Die Rechnung informiert zugleich über den aufgrund des vom Partner erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogenen Betrags. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, kann Bisure eine Kostenpauschale von € 15,00 geltend machen, soweit der Partner dies zu vertreten hat. Dem Partner steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschale ist. Bisure bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- (6) Im Falle von ausstehenden und angemahnten Entgelten ist Bisure berechtigt, die Leistung zurückzuhalten. Für den Zeitraum der zurückgehaltenen Leistung bleibt die Gegenleistungspflicht des Partners unberührt.
- (7) Leistet der Partner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit den gesetzlichen Verzugszinsen des geschäftlichen Verkehrs zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (8) Einwendungen des Partners gegen einzelne Forderungen von Bisure sind innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Rechnung bzw. Abbuchung des Rechnungsbetrags in Textform zu erheben. Eine unterlassene Beanstandung gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Partners bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (9) Auch wenn der Partner nicht den vollen Leistungsumfang aus tatsächlichen oder rechtlichen, von ihm zu vertretenden, Umständen nutzt, findet keine Reduzierung der Entgelte statt.
- (10) Soweit Bisure für die Abwicklung der Bezahlvorgänge Dritte einbezieht, stimmt der Partner der Weitergabe seiner Daten im Rahmen des geordneten Geschäftsverkehrs beschränkt auf den Zweck der Abwicklung der Bezahlvorgänge zu.

§10 Laufzeit des Vertrags, Vertragsverlängerung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrags endet mit dem Jahresende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres, soweit keine andere Laufzeit mindestens in Textform vereinbart ist.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt, so verlängert es sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Im Falle einer Verlängerung gelten die jeweils aktuellen, veröffentlichten Konditionen, soweit abweichende Sonderkonditionen nicht mindestens in Textform bestätigt werden.

- (3) Der Partner hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, soweit er die gesamte Geschäftstätigkeit, für welche die Leistungen in Anspruch genommen werden, komplett aufgibt und nicht weiter tätig ist. Der Partner hat ein ebengleiches Sonderkündigungsrecht, soweit Bisure seinen Leistungsinhalt dergestalt umgestaltet, dass sie in wesentlichen Teilen nicht mehr für den Partner nutzbar sind.
- (4) Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund seitens Bisure bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

§11 Unmöglichkeit und Gewährleistung

- (1) Bisure haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Leistungs- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Krieg, Pandemien, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Bisure nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bisure die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bisure zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Partner infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bisure vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die von Bisure erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Entgegennahme durch den Partner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die durch den Dienst von Bisure generierten Informationen stellen eine Auswertung der wesentlichen Daten mit dem Charakter einer rein empfehlenden Handreichung zur Beratung durch den Partner dar. Sie ersetzen in keinem Fall die individuelle und fachgerechte Recherche, eigene Datenerhebung oder Beratung des Partners. Es handelt sich bei den Berechnungen und Analysen lediglich um Näherungswerte. Unschärfen stellen keinen Mangel dar, ebenso wie Abweichungen und Einschränkungen, die sich aufgrund der individuellen Einstellungen des Partners ergeben. Die Leistungen von Bisure gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Partner genehmigt, wenn Bisure nicht binnen fünf Werktagen nach Entgegennahme eine textliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Partner genehmigt, wenn die Mängelrüge Bisure nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- (3) Bei von Bisure mangelhaft durchgeführten Verarbeitungsprozessen werden diese Verarbeitungsprozesse für den Partner kostenfrei wiederholt. Mangelhaft durchgeführte Verarbeitungsprozesse werden in dem vereinbarten Leistungsumfang nicht einberechnet.

§12 Haftung für Schäden

- (1) Bisure haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur für von Bisure oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet Bisure nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf. Diese Regelung gilt auch

für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bisure.

- (3) Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien, bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie weiterer gesetzlicher, nicht abdingbarer Haftungstatbestände.
- (4) Beruht der Schaden auf einer Pflichtverletzung eines Dritten, tritt Bisure vorsorglich sämtliche eigenen, dem jeweiligen einheitlichen Lebenssachverhalt entspringenden, Ansprüche gegen den Schädiger an den Geschädigten ab. Eine Inanspruchnahme von Bisure durch den Geschädigten ist nur nach vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Schädigers durch den Partner zulässig, und dies auch nur insoweit, als das Verfahren gegen den Schädiger keine Abhilfe verschafft hat und dies nicht auf einem schuldhaften Versäumnis des Geschädigten beruht.
- (5) Bisure muss nicht leisten und kann vom Vertrag zurücktreten, sofern Bisure seinerseits den Vertrag nicht erfüllen kann, obwohl Bisure mit sorgfältig ausgewählten Vertragspartnern kontrahiert hat.
- (6) Eine Haftung für die Vollständigkeit oder die Richtigkeit der von Bisure generierten Berechnungen, Visualisierungen, Analysen und Dokumente, insbesondere der Beratungsdokumentation, wird von Bisure nicht übernommen. Die generierbare Beratungsdokumentation sowie die weiteren Dokumente stellen lediglich Vorlagen und Entwürfe dar. Sie dienen lediglich dem Zweck, die Beratungsprozesse des Partners zu unterstützen, ersetzen aber nicht die eigene Entscheidung des Partners über die im Einzelfall notwendige individuelle, also kundenspezifische, Beratung und Dokumentation der Beratung. Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Partners sicherzustellen, dass die ihn etwa als Versicherungsvermittler gemäß den §59 – 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) treffenden Mitteilungs- und Beratungspflichten erfüllt werden. Hierbei verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr hat der Partner selbst aufzuklären, welche Umstände des Einzelfalles für seine Beratung maßgebend sind, welche Schlüsse aus diesen Umständen zu ziehen sind und in welchem Umfang er gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Kunden eines Finanzanlageprodukts Informations- und Dokumentationspflichten unterliegt. Für den Fall, dass die im Formular beispielhaft vorgegebenen Texte auf die Umstände des Einzelfalles nicht passen oder zu ergänzen sind, hat der Partner diese entsprechend abzuändern. Bisure stellt insoweit lediglich ein Tool zur Unterstützung der Beratertätigkeit des Partners dar.

§13 Keine Geltung abweichender Nutzungsbedingungen

- (1) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Nutzungsbedingungen des Partners finden keine Anwendung.

§14 Änderungen der Nutzungsbedingungen

- (1) Bisure behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen, mit Wirkung für die Zukunft, zu ändern. Bisure wird den Partner auf die beabsichtigten Änderungen mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten per E-Mail hinweisen und den Nutzern die geänderten Nutzungsbedingungen zugänglich machen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. Die Mitteilung wird einen entsprechenden Hinweis auf diese Frist sowie auf die Folgen des Unterlassens eines Widerspruchs enthalten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei Bisure. Bei fristgerechtem Widerspruch haben beide Parteien das Recht, die betroffenen Verträge zu kündigen.

§15 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in

Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§16 Datenschutz

- (1) Bisure erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des TTDSG, der DSGVO sowie des BDSG. Es gelten die Datenschutzbestimmungen von Bisure, abrufbar unter www.bisure.de/datenschutz, ergänzt um den entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag (siehe §3 Abs. 7).
- (2) Der Partner stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzhinweise zu, welche er bei der Onlineregistrierung vor Vertragsabschluss erhalten hat.
- (3) Der Nutzung der Daten kann der Partner gemäß den gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Hierzu reicht eine formlose Erklärung gegenüber Bisure. Die Kontaktdaten finden sich auf www.bisure.de/impresum.
- (4) Sofern nicht spezifisch angegeben, speichert Bisure personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der verfolgten Zwecke notwendig ist.
- (5) Der Partner erfüllt alle Pflichten in Bezug auf den Datenschutz in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, insbesondere die Informationspflichten und die Wahrung der Betroffenenrechte. Bisure ist diesem Rahmen lediglich – entsprechend des Auftragsverarbeitungsvertrags – unterstützend für den Partner tätig. Soweit Anfragen oder Ersuchen Betroffener an Bisure herangetragen werden, leitet Bisure diese an den Partner weiter.

§17 Anwendbares Recht

- (1) Auf diesen Vertrag und die damit entstehenden rechtlichen Beziehungen und Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, der Normen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

§18 Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Online-Plattform oder einem darüber geschlossenen Vertrag zustande kommen, ist der Sitz von Bisure. Dies gilt nicht, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§19 Schlussbestimmungen, Abtretung und Aufrechnung

- (1) Der Vertrag ist auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bindend. Einer Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Partner im Rahmen einer Umwandlung ist nur mit Zustimmung von Bisure zulässig.
- (2) Der Partner ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von Bisure abzutreten.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Partners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.